

NIEDERSCHRIFT

über die Gemeinderatssitzung am **Dienstag, 28.09.2021, um 18.30 Uhr** in der Ghegahalle der Schule, Schulgasse 11a.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.32 Uhr

Anwesend:

Bgm. Rettenbacher Eduard
Vizebgm. Bous Jochen
GGR Mag. Halm Markus
GGR Hamele Thomas
GGR Köll Joachim Msc
GR Arlt Wolfgang
GR Bous Tim
GR Brenner Josef
GR Mag. Dosztal Edith
GR Kobermann Gerald
GR Dr. Rella Christoph
GR Schieraus Thomas
GR Schneider Melanie
GR Toplitsch Gernot
GGR Perner Franz
GR Riegler Daniela
GR Sittsam Martin
GR Klambauer Erwin
GR Dr. Prüger Heidelinde

Entschuldigt:

GR Pulpitel Mathias
GR Matzka-Dojder Anica

Schriftführer: VB Jürgen Sauer

Bürgermeister Rettenbacher begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, gibt bekannt, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Abfassung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 08.06.2021 werden keine Einwände vorgebracht. Es ist somit genehmigt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 15.09.2021
2. Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlages 2021
3. Förderansuchen Verein Payerbacher Hauskrankenpflege
4. Förderansuchen Payerbacher Weihnachtszauber
5. Förderansuchen Verein Chronisch Krank Österreich
6. Förderansuchen Autonomes Frauenhaus Neunkirchen
7. Sportförderung für Europameister
8. Richtlinie für Vereinssubventionen
9. Leitbild zum Wiedereinstieg in die Landesaktion Dorferneuerung
10. Energieliefervereinbarung für Erdgas
11. Grundbenützungsbereinkommen für Werbetafel Schaubergwerk
12. Zustimmungserklärung, Abfallzwischenlager der Straßenmeisterei Gloggnitz
13. Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut, ehem. Michelfeitgründe
14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes
15. Schaubergwerk Grillenberg, Wiedergewältigung des Fürst-Adolf Stollens

Verlauf der Sitzung:

1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 15.09.2021

Der Prüfungsausschuss führte am 15.09.2021 eine unangesagte Prüfungsausschusssitzung durch. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr GR Martin Sittsam, bringt den Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bürgermeister Rettenbacher bedankt sich für die Ausführungen und gibt folgende Stellungnahme ab:

zu Punkt 1: Hochwasserschutz und Regenwasserversickerung/Kanäle

Die Anlagen zum Hochwasserschutz werden dann in den Nachweis aufgenommen, wenn wir die Information vom Bund/Land NÖ erhalten.

Mit der Sanierung des Küberbaches (im Bereich Abzweigung zum Barbaraweg bis Höhe ehemaliges Rüsthaus FF-Küb) wurde im Herbst 2021 begonnen, voraussichtliches Bauende 2022. Die Gesamtkosten betragen € 108.000, die Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf € 36.000.

Weiters wird im Zuge des Betreuungsdienstes mit der Wildbachverbauung der Payerbachgraben saniert. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich vorerst auf € 9.000 (Gesamtkosten € 27.000). Falls die Wildbachverbauung noch Zeit findet, werden weitere Sanierungen durchgeführt. In der Gemeindevorstandssitzung am 02.03.2021 wurden der Kostenanteil für die Gemeinde in der Höhe von max. € 20.000 beschlossen.

Das Projekt Hochwasserschutz Obertal soll heuer abgeschlossen werden.

Unser Bauhofleiter hat die Ausbildung zum ÖWAV-Wildbachaufseher. Aufgrund der knappen Zeitressourcen des Bauhofleiters wird ein Student der BOKU damit beauftragt. Diese Kosten beliefen sich heuer auf € 515,50.

2. Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlages 2021

Sachverhalt:

Die Erstellung des Nachtragsvoranschlages war vom Land NÖ wegen des Gemeindepaketes (Hilfen für die Gemeinden zur finanziellen Bewältigung der Pandemie) angeordnet. Bei dieser Gelegenheit wurden auch andere Positionen aktualisiert bzw. angepasst.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2021 lagen in der Zeit vom 10.09.2021 bis 24.09.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt auf. Allen Parteien wurde zu Beginn der Auflagefrist ein Exemplar zugestellt. Stellungnahmen wurden keine abgegeben.

Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages betragen € 11.801.600 (VA 2021 € 11.651.300) sowie die Erträge des Ergebnisvoranschlages € 8.518.500 (VA 2021 € 8.289.500) und die Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages € 6.693.900 (VA 2021 € 6.770.100).

Unter anderem wurde folgendes aktualisiert/angepasst:

- Beim Projekt Güterwege wird der Förderungsbetrag der Abteilung Güterwege auf ein Förderungskonto (301000) gebucht und über die Nutzungsdauer aufgelöst.
- Das Projekt „Feuerwehrauto Küb“ wurde auf den tatsächlichen (geringeren) Anschaffungs- bzw. Darlehenswert geändert.
- Die Abrechnung der Volkshilfe für das Kinderhaus ist ebenfalls in den NAVA eingeflossen.
- Bei der Instandhaltung Wildbäche und Instandhaltung Wasserläufe wurden die Beträge aktualisiert.
- Die Streumittel wurde auf die tatsächlichen Ausgaben geändert.
- Die Ausgaben und Einnahmen betreffend Coroanatests wurden in den NAVA aufgenommen.
- Das Ersätze-Konto in der Mittelschule für Schulerhaltungsbeiträge sprengelfremde Schüler und Einnahmen Snackautomat wurde aufgenommen.
- Der NAVA für Instandhaltung von sonstigen Anlagen im Gemeindeamt wurde reduziert.
- Der Verkauf des Baggers wurde rausgenommen, da bereits verkauft.
- Im Sozialzentrum wurden als Anlagen der Müllplatz und die Straßenbauten aufgenommen.
- Im Freibad wurde ein Instandhaltungskonto für Maschinen aufgenommen.

Weiters wurden einzelne Konten auf die tatsächlichen Ausgaben angepasst sowie im Zuge des Nachtragsvoranschlages durch das Programm automatisch überarbeitete Beträge ins Budget übernommen, z.B. laufende Zahlungen wie Darlehenstilgungen und Zinsen.

Der Nachtragsvoranschlag samt Beilagen liegt dem Sachverhalt bei.

Antrag des Bürgermeisters: **Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag samt Beilagen in vorliegender Form beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen
(GR Klambauer)

3. Förderansuchen Verein Payerbacher Hauskrankenpflege

Sachverhalt:

Der Verein Payerbacher Hauskrankenpflege ersuchte mit Schreiben vom 29.07.2021 um eine Subvention für 2020 sowie um einen Zuschuss für den Ankauf eines weiteren Dienstautos an. Mit Schreiben vom 14.09.2021 bittet der Verein um Unterstützung für den Ankauf des weiteren Dienstautos in der Höhe von € 5.000. Die Ansuchen liegen dem Sachverhalt bei.

Antrag des Bürgermeisters: **Der Gemeinderat möge eine Förderung in der Gesamthöhe von € 4.000,00 als Subvention 2020 und 2021 sowie für den Ankauf des Dienstautos beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Förderansuchen Payerbacher Weihnachtszauber

Sachverhalt:

Herr Roman Mandl de Gomes will auch heuer wieder den Payerbacher Weihnachtszauber veranstalten. Um folgendes wird ersucht:

- zur Verfügungstellung des Parkes in der Zeit von Anfang Dezember 2021 bis Anfang Jänner 2022
- zur Verfügungstellung der gemeindeeigenen Absperrzäune
- Schaltung in der Gemeinderundschau, Facebook etc.
- Anbringung von Werbeschildern an Laternen usw.
- zur Verfügungstellung der gemeindeeigenen Werbeflächen

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge das Ansuchen, wie im Sachverhalt erwähnt, genehmigen. Für unsere Leistungen wird ein Kostenersatz in der Höhe von € 300,00 zuzüglich der Stromkosten verrechnet.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Förderansuchen Verein Chronisch Krank Österreich

Sachverhalt:

Der Verein Chronisch Krank Österreich ersuchte mit E-Mail vom 08.06.2021 um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 250 bis € 450 für das Jahr 2021 an. Das Ansuchen liegt dem Sachverhalt bei. In den letzten 3 Jahren wurde das Ansuchen abgelehnt.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge das Ansuchen ablehnen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Förderansuchen Autonomes Frauenhaus Neunkirchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.05.2021 ersuchte das Autonome Frauenhaus Neunkirchen um eine finanzielle Unterstützung. Das Ansuchen liegt dem Sachverhalt bei. In der Gemeinderatssitzung am 05.06.2018 und am 01.10.2019 wurden die Ansuchen abgelehnt, im Vorjahr wurde eine Förderung in der Höhe von € 300 aufgrund der aktuellen Situation beschlossen.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge das Ansuchen ablehnen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (GRÜNE Fraktion) und 2 Stimmenthaltungen (GR Riegler und GR Sittsam)

7. Sportförderung für Europameister

Sachverhalt:

Herr Lukas Kroiss wurde heuer im WKF (World Karate Federation) Titelkampf Europameister (PRO-AM K-1; Lichteheavyweight- 81kg).

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge eine Sportförderung in der Höhe von € 500 beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Richtlinie für Vereinssubventionen

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 17.10.2002 wurden die Richtlinie für die Vereinssubvention beschlossen. Unter anderem wurde beschlossen, dass die Jury aus dem Ausschuss und dem Bürgermeister besteht, wobei der Bürgermeister ermächtigt wird, die Subventionen jeweils am Ende des Jahres an die Vereine auszubezahlen. Diese Richtlinie wurde vom Ausschuss für Dorferneuerung und Generationen überarbeitet.

Die Richtlinie „Kriterien zur monetärem Unterstützung von Vereinen durch die Marktgemeinde Payerbach“ liegt dem Sachverhalt bei.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Richtlinie „Kriterien zur monetärem Unterstützung von Vereinen durch die Marktgemeinde Payerbach“ laut Beilage beschließen. Die Gesamtförderhöhe laut dieser Richtlinie beträgt € 10.000, wobei die Auszahlung Ende Jänner des Folgejahres stattfinden soll. Die Vergabe der Fördergelder an die einzelnen Vereine erfolgt durch dem Ausschuss für Dorferneuerung und Generationen (samt Gemeindevorstand und Bürgermeister).

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

9. Leitbild zum Wiedereinstieg in die Landesaktion Dorferneuerung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 23.06.2020 wurde der Wiedereinstieg in die Landesaktion Dorferneuerung beschlossen.

Es soll nun beiliegendes Leitbild durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge das gemeinsam mit den 3 Dorferneuerungsvereinen erarbeitete beiliegende Leitbild und die darin enthaltenen Ziele beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

10. Energieliefervereinbarung für Erdgas

Sachverhalt:

Laut Energieliefervereinbarung für Erdgas läuft mit 31.12.2021 der fix vereinbarte Energiepreis aus. Der Kunde wird bis längstens 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit über den gültigen Energiepreis informiert.

Der Fixpreis wird mit ziemlicher Sicherheit erhöht werden, es stellt sich dann die Frage ob nicht ein variabler Preis besser wäre.

Um diese Entscheidung dann kurzfristig treffen zu können, soll ein Gremium bestellt werden, das dann Verhandlungen mit der EVN führt und einen neuen Vertrag abschließt.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge folgendes Gremium, bestehend aus Bürgermeister Rettenbacher, GGR Mag. Halm, GGR Perner und GR Dr. Prüger beauftragen, die neue Energieliefervereinbarung für Erdgas mit der EVN ab 01.01.2022 abzuschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

11. Grundbenützungsbereinkommen für Werbetafel Schaubergwerk

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Nr. 237/9 der evn naturkraft ErzeugungsgesmbH. (Nähe der Einfahrt zum Tenniscenter Eldorado) soll eine Werbetafel für das Schaubergwerk aufgestellt werden.

Seitens der EVN wurde ein Leihvertrag vorgelegt, der dem Sachverhalt beiliegt.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge beiliegenden Leihvertrag beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

12. Zustimmungserklärung, Abfallzwischenlager der Straßenmeisterei Gloggnitz

Sachverhalt:

Das Land Niederösterreich, Abteilung Straßenbetrieb, will das Abfallzwischenlager Nähe des Sportplatzes in Schlöglmühl (in der Natur seit längerer Zeit Bestand) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz genehmigen lassen. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde

notwendig, da auf der Sportplatzstraße, Parz. Nr. 343/4, die nicht verunreinigten Oberflächenwässer zum Teil abgeleitet bzw. versickert werden sollen (es kommt zu keinen Änderungen in der Oberflächengestaltung im Verhältnis zum derzeitigen Zustand und daher ist auch nicht mit zusätzlichem Anfall von Oberflächenwasser zu rechnen).

Der zu unterzeichnete Revers und ein technischer Bericht liegt dem Sachverhalt bei.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge die Unterzeichnung des beiliegenden Reverses beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut, ehem. Michelfeitgründe

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Payerbach hat am 23.06.2021 bei der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt um Zustimmung für die Errichtung eines Hauskanalanschlusses im Bereich der Liegenschaft Parz. Nr. 245/10, KG Schmidsdorf (ehem. Michelfeitgründe) angesucht. Der öffentliche Schmutzwasserkanal quert in diesem Bereich die Schwarza. Der Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut liegt dem Sachverhalt bei.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge beiliegenden Vertrag beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung
(GR Klambauer)

14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2020 wurden die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes mit ca. € 32.000,- netto beschlossen. Da einige Ergänzung bzw. Änderungspunkte hinzugekommen sind, diverse Gutachten erforderlich waren und aufgrund der Begutachtung durch das Land, werden die Kosten auf ca. 57.000,- netto geschätzt (in diesen Kosten ist auch die Neuwidmung von „Bauland-Sondergebiet – Tourismus / Fremdenverkehrs-Betrieb (BS-15) im Bereich des „Tirolerhofes“ enthalten, diese Umwidmung ist nicht Gegenstand der heutigen Sitzung).

Die Entwürfe zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes, Planzahl – PZ.: PAYB – FÄ10-12136- E, und des Bebauungsplanes, Planzahl – PZ.: PAYB – BÄ14 – 12137 - E wurden gemäß § 24 Abs. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes idgF. sowie § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom 21.04.2021 bis 02.06.2021

im Gemeindeamt (Bauamt) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Folgende Stellungnahmen sind während der Auflagefrist schriftlich eingelangt und werden dem Gemeinderat vorgelegt.

- Amt der NÖ LRG, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt vom 26.04.2021
- Dr. Martin Bleckmann vom 28.05.2021
- Gertraud Havlik vom 31.05.2021, eingelangt am 01.06.2021
- ÖBB Immobilienmanagement GmbH vom 02.06.2021

Die Stellungnahmen von Hrn. Dr. Martin Bleckmann und Frau Gertraud Havlik bezüglich der geplanten Umwidmung von „Bauland-Betriebsgebiet“ – emissionsarm (BB-e)“ werden aufgrund der Zurückstellung des Änderungspunktes 4 westlich der Bahntrasse nicht berücksichtigt bzw. behandelt.

Für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes liegen Gutachten von Frau DI Rammler, Abteilung RU7, SV für Raumordnung und Raumplanung, datiert mit 28.06.2021 und Herrn Dr. Haas, Abteilung BD1-Naturschutz, SV für Naturschutz, vom 22.06.2021 vor.

VERORDNUNG "A"

Flächenwidmungsplanänderung "PAYB - FÄ10 - 12136 - A"

Änderungspunkte 1, 2, 3, 5, 6, 7a, 7b und 7c

Bebauungsplanänderung "PAYB - BÄ14 - 12137 - A"

Änderungspunkte 1, 2, 3, 5, 6, 7a, 7b, 7c, 8, 9, 10, 11, 12, 13a, 13b, 13c und 13d

Entsprechend des Schreibens der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21.06.2021 wird hinsichtlich der Änderungspunkte 1 und 6 - ergänzend zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht - noch Folgendes festgestellt:

Änderungspunkt 1:

Durch die geplante Änderung (Umwidmung von "Bauland-Wohngebiet (BW)" in „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Leitungstrasse (-7)“ bzw. in "öffentliche Verkehrsfläche (Vö)") soll für die Leitungstrasse der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung entlang der "Schulgasse" eine nutzungskonforme Widmung festgelegt werden. Für einen kleinen Teilbereich der Leitungstrasse wird aufgrund eines seit Jahrzehnten bestehenden zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Anrainer und der Stadt Wien zur Absicherung der Grundstückszufahrt die Widmung "öffentliche Verkehrsfläche (Vö)" festgelegt. Die 1. Wiener Hochquellenwasserleitung ist in diesem Bereich durch eine Lastausgleichplatte geschützt. Dies stellt nach Angabe der MA31 der Stadt Wien - Wiener Wasser eine Ausnahme dar (siehe beiliegendes Schreiben der MA31 der Stadt Wien - Wiener Wasser vom 9.7.2021)

Bezüglich der Erschließung der Baulandgrundstücke entlang der "Schulgasse" ist anzumerken, dass diese auch bisher durch das Grundstück der Stadt Wien von der öffentlichen Verkehrsfläche getrennt waren.

Änderungspunkt 6:

Für die geplante Umwidmung von "Bauland- Wohngebiet (BW)" in "Bauland-Kerngebiet (BK)" in Schlöglmühl wurde entsprechend dem Schreiben der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21.06.2021 eine „wasserbautechnische Stellungnahme“ eingeholt.

Diese Stellungnahme sagt aus, dass zwar bei zukünftigen baulichen Maßnahmen eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig ist, dass aber die geplante Widmungsänderung im Hinblick auf die Hochwassergefährdung nicht behindert wird. Zusätzlich wurde auch noch eine Planungskonsultation der Wildbach- und Lawinenverbauung bezüglich der im Änderungsbereich bestehenden "gelben Gefahrenzone" eingeholt. Diese liegt ebenfalls den Beschlussunterlagen bei und wurde auch in der Stellungnahme seitens DI Kraner für die Beurteilung der Überflutungsgefahr ausgehend von der Schwarza berücksichtigt.

VERORDNUNG "B"

Flächenwidmungsplanänderung "PAYB - FÄ10 - 12136 - B"

Bebauungsplanänderung "PAYB - BÄ14 - 12137 - B"

Änderungspunkt 4 in - gegenüber der zur öffentlichen Auflage - abgeänderten Form

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens von 21.06.2021 wird der Teilbereich B und die Baulandbereiche des Teilbereiches A westlich der Bahntrasse nicht beschlossen.

Im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses soll nur die Änderung der Baulandwidmungsart von "Bauland - Wohngebiet (BW)" in "Bauland - Kerngebiet (BK)" und der Einschluss der beiden Kleingewerbe-Betriebe mit Wohnnutzung in das "Bauland - Kerngebiet (BK)" berücksichtigt werden.

Weiters soll auch der Abgrenzungsfehler zwischen den Widmungsarten "Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)" und - derzeit - "Bauland - Wohngebiet (BW)", welcher im Zuge der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes entstanden ist, im Bereich der Parzelle .247 korrigiert werden.

Dieser Teil des Änderungspunktes 4 befindet sich zur Gänze außerhalb HQ100 Anschlaglinie. Die Parzellen sind bebaut bzw. bilden eine Liegenschaft mit einem mit Hauptgebäuden bebauten Grundstück (Gartenbereich mit Nebengebäude, teilweise überbaute Grundstücksgrenzen, Gebäude im seitlichen Bauwuch).

Ergänzend zu den Auflageunterlagen wurde für die beiden Betriebsgebietsstandorte ("Altstandorte") eine Anfrage beim Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung WA2 - Gruppe Wasser - Abt. Wasserwirtschaft bezüglich einer möglichen Untergrundkontamination gestellt. In der Stellungnahme wird auf eine mögliche Kontaminierung des Untergrundes aufgrund von ehemaligen Tankstellen hingewiesen, die bei Aushubarbeiten im Zuge von Nutzungsänderungen und Baumaßnahmen zu Tage treten und massive Erschwernisse darstellen können. Erforderliche Untersuchungen sind daher spätestens im Zuge von geplanten Bauverfahren durchzuführen. Gemäß §30 (2) Z.21. besteht die Möglichkeit im Bebauungsplan „*Maßnahmen zur Sicherung von Altlasten oder Verdachtsflächen, welche sowohl vor als auch im Zuge der späteren Bebauung des Grundstücks durchzuführen sind*“ festzulegen. Die beiden, derzeit als „Bauland – Betriebsgebiet (BB)“ ausgewiesenen Bereiche sollen im Zuge der Umwidmung in „Bauland – Kerngebiet (BK)“ im Bebauungsplan entsprechend „*“ gekennzeichnet werden.

„*“ – Erforderliche Maßnahmen bei Aushubarbeiten im Zuge von Nutzungsänderungen und Baumaßnahmen: Siehe Stellungnahme „WA2-A121/028-2021“ des Amtes der NÖ-Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft

Die Stellungnahmen sind den Beschlussunterlagen beigelegt.

Folgende Verordnungen sollen beschlossen werden.

Örtliches Raumordnungsprogramm Verordnungen A und B:

Payerbach, am
GZ.:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Payerbach hat am (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „A“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Payerbach in den Katastralgemeinden Payerbach, Schmidsdorf, Pettenbach, Küb und Kreuzberg abgeändert (Änderungspunkte 1, 2, 3, 5, 6, 7a, 7b und 7c in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ: PAYB – FÄ10 – 12136 - A) - verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und § 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl. RU1-R-....., genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 i.d.g.F. mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister
Eduard Rettenbacher

angeschlagen, am
abgenommen, am

Payerbach, am
GZ.:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Payerbach hat am (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „B“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Payerbach in der Katastralgemeinde Payerbach abgeändert (Änderungspunkt 4 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ: PAYB – FÄ10 – 12136 - B) - verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und § 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl. RU1-R-....., genehmigt.
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister
Eduard Rettenbacher

angeschlagen, am
abgenommen, am

Bebauungsplan Verordnungen A und B:

Payerbach, am
GZ.: IV/4-

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Payerbach hat am (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „A“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Payerbach in den Katastralgemeinden Payerbach, Schmidsdorf, Pettenbach, Küb und Kreuzberg abgeändert (Änderungspunkte 1, 2, 3, 5, 6, 7a, 7b, 7c, 8, 9, 10, 11, 12, 13a, 13b, 13c und 13d in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form). Gleichzeitig werden die Textlichen Bauvorschriften der Gemeinde abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: PAYB – BÄ14 – 12137 - A, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Änderung und Ergänzung der Textlichen Bauvorschriften unter Punkt „1. Garagen“ und Punkt „7. Bezugsniveau“

1. GARAGEN

Die Anordnung von Garagen im vorderen Bauwuch ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Garagen im Bereich von Wendepunkten.

2) Bei offener oder gekuppelter Bauweise dürfen Garagen erst ab einer Entfernung von mind. 5m von der Straßenfluchtlinie errichtet werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird.

Ausgenommen sind die Grundstücke •134, 466/4, 466/16 und 625/11 (KG.Payerbach) gemäß DKM 10/2010. In diesem Bereich können Garagen in einem geringeren Abstand oder direkt an der Straßenfluchtlinie errichtet werden.

3) Wird keine Garage errichtet, ist bei offener und gekuppelter Bauweise ein Pkw-Stellplatz im seitlichen Bauwuch direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten.

4) Bei Grundstücken entlang der B27 darf der vor der Garage entstehende Garagenvorplatz zur Straße hin nicht eingefriedet werden, außer in der Einfriedung wird ein elektrisch betriebenes Tor errichtet.

7. BEZUGSNIVEAU

7.1 Im Norden des Bereiches „Mühlhofsiedlung“ (Parzellen 260/52 bis 260/60, KG. Schmidsdorf) wird für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Baulandbereiche ein von

dem in der Natur bestehenden Niveau abweichendes „Bezugsniveau“ festgelegt.
7.2 Die in der Beilage „Bezugsniveau 2 „GEPLANTES BEZUGSNIVEAU“, PZ.: PAYB – BÄ14 – 12137 – A - BZ) eingetragenen Höhenpunkte entlang der Straßenfluchtlinie stellen das geplante endgültige Niveau der Erschließungsstraße und gleichzeitig das „Bezugsniveau“ (Grundlage für die Berechnung der Gebäudehöhe) der gesamten, jeweils angrenzenden Bauplatzfläche dar.

§ 4: Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister
Eduard Rettenbacher

angeschlagen, am
abgenommen, am

Payerbach, am
GZ.: IV/4-

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Payerbach hat am (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „B“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Payerbach in der Katastralgemeinde Payerbach abgeändert (Änderungspunkt 4 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: PAYB – BÄ14 – 12137 - B, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister
Eduard Rettenbacher

angeschlagen, am
abgenommen, am

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge die Verordnungen A + B (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) laut Sachverhalt beschließen. Weiters möge die Kostenüberschreitung beschlossen werden.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür und 4 Stimmenthaltungen (GRÜNE Fraktion, GR Riegler und GR Sittsam)

15. Schaubergwerk Grillenberg, Wiedergewältigung des Fürst-Adolf Stollens

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 23.06.2021 wurde für das Projekt „Wiedergewältigung des Fürst-Adolf Stollens“ der Grundsatzbeschluss gefasst sowie der Bürgermeister ermächtigt nach Angebotseinholung die Aufträge an die Billigstbieter zu vergeben.

Die Kostenschätzung betrug rund € 65.000,00 brutto (€ 54.166,67 netto) und beinhaltet die dazu erforderlichen Arbeiten wie Eingliederung des Projektes in den bestehenden Betriebs- und Notfallplan, Öffnen des verbrochenen Mundloches und in Folge Ausbau des Stollens inkl. Elektrik, Errichtung des Weges zum Mundloch (ehem. Knappensteig), Vermessung, Markscheider und Werbung.

Das Projekt wird voraussichtlich durch LEADER/ECO Plus bis zu 60 % gefördert.

Da das Mundloch in der Zwischenzeit geöffnet wurde, konnte man sich ein besseres Bild vom Arbeitsumfang machen. Dieser Arbeitsumfang für die Wiedergewältigung des Stollens ist nun um vieles mehr als ursprünglich angenommen. Daher wird als erstes die Phase 1 (Betriebs- und Notfallplan, Errichtung des Weges zum Mundloch Markscheider, Ausbau Mundloch und Baustellenleitung) umgesetzt, wobei der Kostenrahmen in der Höhe von € 65.000 brutto gleichbleibt.

Die Phase 2 wird frühestens im Jahr 2023 umgesetzt, die Förderhöhe der LEADER/ECO Plus ist aus heutiger Sicht noch nicht bekannt.

Antrag des Bürgermeisters: **Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss vom 23.06.2021 aufheben. Der neue Grundsatzbeschluss für das Projekt „Wiedergewältigung des Fürst-Adolf Stollens-Phase 1“ mit der Kostenschätzung in der Höhe von € 65.000 brutto möge gefasst werden. Der Bürgermeister möge wieder ermächtigt werden**

**nach Angebotseinholung die Aufträge an die
Billigstbieter oder Bestbieter zu vergeben.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das Protokoll vom 28.09.2021 wurde genehmigt.

Bürgermeister:

Eduard Rettenbacher

Schriftführer:

Jürgen Sauer

Geschäftsf. Gemeinderat:

Franz Perner

Gemeinderat:

Dr. Christoph Rella

Gemeinderat:

Erwin Klambauer